



# Die Covid 19 – Pandemie – Verfahrensrechtliche Herausforderungen für die gerichtliche Praxis

DR. CHRISTINE SCHMIDT

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

# Übersicht

1. Reaktionen der Gerichte auf die Covid 19- Pandemie
2. Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung von Videoverhandlungen
3. Allgemeine rechtliche Vorgaben
4. Beschlussfassung und Ladung
5. Beweisaufnahme
6. Besondere Verfahrenssituationen
7. Säumnis
8. Bewertung und Ausblick

# 1. Reaktionen der Gerichte auf die Covid 19-Pandemie

- ▶ Gerichte sind systemrelevant; während der Pandemie sind die Gerichte deswegen durchgehend geöffnet
- ▶ Aufhebung von öffentlichen Sitzungen aus Gründen des Infektionsschutzes (viele Beteiligte, Öffentlichkeit, Einhaltung des Mindestabstands nicht immer gewährleistet)
- ▶ Durchführung von schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO; Problem: Zustimmung der Parteien erforderlich; wenig Akzeptanz in der Praxis
- ▶ Anordnung der Maskenpflicht in Gerichtsgebäuden (Mundschutz in der Sitzung?); Einbau von Plexiglasscheiben in den Sitzungssälen; Bereitstellung von Desinfektionsmitteln; Nutzung von Luftfilteranlagen in den Sitzungssälen; Aufforderung an die Parteien, die Zahl der Teilnehmer an der Sitzung „auf das notwendige Maß“ zu begrenzen
- ▶ Durchführung von Video-Verhandlungen zur Vermeidung von Kontakten (Ausnahme vom Grundsatz der Unmittelbarkeit)

## 2. Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung von Video-Verhandlungen

- ▶ seit 1.1.2002 bietet § 128a ZPO die Möglichkeit der Durchführung von Video-Verhandlungen
- ▶ seit 25.4.2013 ist die Durchführung einer Video-Verhandlung nicht mehr von Antrag und Einverständnis der Parteien abhängig; Zuschaltung von Dolmetschern im Wege der Videokonferenz möglich (§ 185 Abs. 1a GVG)
- ▶ für arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren wurde durch Gesetz vom 20.5.2020 (BGBl. I 1055) die bisherige Kann-Vorschrift über die Videoverhandlung für die Zeit einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs.1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz in eine **Soll-Vorschrift** geändert (§ 114 Abs. 3 ArbGG; § 211 Abs. 3 SGG)



## 2. Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung von Video-Verhandlungen

### **§ 128a ZPO Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung**

(1) Das Gericht kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.

# 3. Allgemeine rechtliche Vorgaben

- ▶ Parteien und ihre Bevollmächtigten/Beistände können von einem „**anderen Ort**“ an der Verhandlung teilnehmen; str. ob dieser im Inland oder jedenfalls innerhalb der EU (Art. 8 Abs. 1 EuGFVO!) liegen muss, um nicht die territoriale Hoheitsgewalt anderer Staaten zu verletzen
- ▶ zulässig ist **jede Kombination** aus im Gerichtssaal anwesenden und im Wege der Videokonferenz zugeschalteten Beteiligten
- ▶ Gericht muss sich zur Gewährleistung der Öffentlichkeit (§ 169 GVG) im Sitzungsraum aufhalten
- ▶ Übertragung der Verhandlung „**zeitgleich in Bild und Ton**“
- ▶ alle Beteiligten müssen die Möglichkeit haben, sämtliche weitere Beteiligte **jederzeit sehen und hören** zu können (nonverbale Kommunikation!)
- ▶ nicht erforderlich ist, dass Zuschauer im Wege der Bild- und Tonübertragung wahrnehmbar sind

# 3. Allgemeine rechtliche Vorgaben

- ▶ § 128a ZPO ist analog auch auf die **Güteverhandlung** anwendbar (str.)
- ▶ Durchführung einer Video-Verhandlung bei Anordnung des **persönlichen Erscheinens** gemäß § 141 Abs. 1 Satz 1 ZPO? (str.)
- ▶ eine **Aufzeichnung** der Videokonferenz ist nicht zulässig (§ 128a Abs. 3 Satz ZPO)



# 4. Beschlussfassung und Ladung

- ▶ über die Gestattung der Teilnahme an der Verhandlung im Wege der Videokonferenz entscheidet das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen durch **Beschluss** (Kollegialgericht in voller Besetzung)
- ▶ Entscheidung hierüber steht im **pflichtgemäßen Ermessen** des Gerichts; wesentlich für die Ermessensausübung ist Art des Termins und des Verfahrens (persönliche oder rein wirtschaftliche Konflikte, ausschließliche Erörterung von Rechtsfragen oder Beweisaufnahme, Anzahl/Alter/Gesundheitsrisiken der Beteiligten, längere Anreise)
- ▶ der „**andere Ort**“, von dem aus an der Verhandlung teilgenommen werden kann, muss nicht in dem Beschluss festgelegt werden (str.)
- ▶ die Entscheidung über die Durchführung/Ablehnung der Durchführung einer Video-Verhandlung ist **nicht anfechtbar** (§ 128a Abs. 3 Satz 2 ZPO)
- ▶ die Teilnahme im Wege der Videokonferenz ist für die Parteien und ihre Bevollmächtigten **freiwillig**
- ▶ die Ladung erfolgt wie üblich zum Termin am Gerichtsort; die Parteien dürfen jederzeit von einer Teilnahme im Wege der Videokonferenz absehen und persönlich erscheinen; aus Gründen des Infektionsschutzes ist es jedoch dringend geboten, das Gericht hierüber **vorab zu informieren**



# 5. Beweisaufnahme

- ▶ Video-Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, Parteien gemäß § 128a Abs. 2 ZPO
- ▶ Problem: die in der direkten Kommunikation gegebene Reziprozität der Wahrnehmungsbedingungen ist aufgehoben; der virtuell Teilnehmende nimmt nur einen Ausschnitt des realen Vorgangs wahr („**Asymmetrie der Wahrnehmung**“, s. Greger, MDR 2020, 957, 958)
- ▶ dies führt zu Schwierigkeiten, z.B. bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung; Vermeidung der Beeinflussung von Zeugen
- ▶ Inaugenscheinnahme in Video-Verhandlung zulässig, z.B. über Dokumentenkamera (str.)
- ▶ kein Urkundsbeweis

# 6. Besondere Verfahrenssituationen

- ▶ Vergleichsverhandlungen
- ▶ Wahrung des Beratungsgeheimnisses; Besprechung der Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten
- ▶ technische Probleme bei der Übertragung der Verhandlung
  - Verhandlung nur im Wege der Bildübertragung oder nur im Wege der Tonübertragung ist nach § 128a ZPO nicht zulässig
  - Verstoß hiergegen wird aber bei Einverständnis aller Parteien und rügeloser Verhandlung unter den Voraussetzungen des § 295 Abs. 1 ZPO **geheilt** werden können (str.)
  - Argumente für Möglichkeit des Rügeverzichts: Parteien können nach § 128 Abs. 2 ZPO vollständig auf eine mündliche Verhandlung verzichten und gemäß § 284 Satz 2 ZPO die Art und Weise der Beweisaufnahme ins Ermessen des Gerichts stellen

# 7. Säumnis

- ▶ Eintritt der Säumnis, wenn der Beteiligte weder im Gerichtssaal erscheint noch von einem anderen Ort aus im Wege der Bild- und Tonübertragung Prozesshandlungen vornehmen kann
- ▶ teilw. wird angenommen, dass Säumnis auch eintritt, wenn sich der Beteiligte nicht an dem im Beschluss bestimmten anderen Ort aufhält (was dessen Bestimmung im Beschluss voraussetzt; str.)
- ▶ Verschulden gemäß § 337 Satz 1 ZPO?
  - Beteiligter muss alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um eine Bild- und Tonübertragung im Termin sicherzustellen
  - Beteiligter muss sich an einem Ort aufhalten, an dem er erwarten kann, dass eine störungsfreie Teilnahme gewährleistet ist
  - Beteiligter muss – jedenfalls wenn es sich um die erste Videoverhandlung bei diesem Gericht handelt – vom Gericht angebotene Testmöglichkeiten wahrnehmen
  - besondere technische Kenntnisse zur Behebung später auftauchender technischer Probleme können von einer Partei/ihrer Prozessbevollmächtigten nicht gefordert werden

# 8. Bewertung und Ausblick

- ▶ grundsätzlich positive Erfahrungen; jedenfalls mündliche Verhandlungen, bei denen schwerpunktmäßig rechtliche Argumente ausgetauscht werden, können regelmäßig ohne nennenswerte inhaltliche Veränderungen und Einschränkungen im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden
- ▶ Schwierigkeiten bei der persönlichen Anhörung von Parteien und bei der Beweisaufnahme (Zeugen- und Urkundsbeweis, Parteivernehmung)
- ▶ vorzugswürdig, wenn alle Beteiligten entweder in Präsenz oder im Wege der Videokonferenz teilnehmen (prozessuale Chancengleichheit)
- ▶ Datenschutz und IT-Sicherheit
- ▶ Option für die Zukunft „nach Corona“; Umfrage